

An die
Damen und Herren
des Rates der Stadt Meerbusch

Informationsvorlage

zu Tagesordnungspunkt 14 der öffentlichen Sitzung des Rates am 26. März 2009

Aufstellung der Nebentätigkeiten

§ 18 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 verpflichtet den Hauptverwaltungsbeamten, seine Nebentätigkeit nach § 71 LBG vor Übernahme dem Rat anzuzeigen. Darüber hinaus ist dem Rat bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres eine Aufstellung über die durch die Nebentätigkeit erzielten Nebeneinnahmen vorzulegen.

Die Nebeneinnahmen im Jahre 2008 stellen sich wie folgt dar:

1.	Aufsichtsrat wbm - Vorsitzender	1.891,78 €
2.	Aufsichtsrat wno - Vorsitzender	500,00 €
3.	Aufsichtsrat Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG – Vorsitzender	450,00 €
4.	Beirat Rhenag	2.102,25 €
5.	Lärmschutzkommission § 32 b - Vorsitzender	30,68 €
6.	RWE Kommunalbeirat - Vorsitzender	100,00 €
7.	GWG Beirat	320,00 €
	insgesamt	5.394,71 €